

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 145/24

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

A-6010 Innsbruck, am 28. Dezember 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

mit GESETZENTWURF
Z 76 - GEV 9
Datum: 4. JAN. 1988
Vertalt. 7 JAN. 1988

Betreff: Entwurf eines Futtermittelgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 12.500/05-I 2/87 vom 29. Oktober 1987

Zum übersandten Entwurf eines Futtermittelgesetzes wird
folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 20 Abs. 6:

Nach Art. 102 Abs. 1 erster Satz B-VG üben im Bereich
der Länder die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene
Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung),
der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbe-
hörden aus (mittelbare Bundesverwaltung).

Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind,
soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind,
der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundes-
minister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bun-
desregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers (Art.
69 Abs. 1 B-VG). Nach Art. 77 Abs. 1 B-VG sind zur Besor-
gung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministe-
rien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

- 2 -

Die in Betracht kommenden Bundesministerien haben nach § 5 Abs. 1 Z. 1 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI.Nr. 78/1987, bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, gemeinsam vorzugehen. Das Bundesministeriengesetz 1986 ist ein Ausführungsge setz zu Art. 77 Abs. 2 B-VG. Eine einvernehmliche Vorgangsweise zwischen einem Bundesminister und einem Landeshauptmann in einer Verwaltungsangelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist, sieht das B-VG nicht vor. Wenn ein Bundesgesetz dem Landeshauptmann die Durchführung der Aufsicht in mittelbarer Bundesverwaltung überträgt, dann sind die Organe nur von ihm und zwar nach den landesrechtlichen Organisationsvorschriften zu betrauen. In diesem Fall würde eine bundesrechtliche Vorschrift, die bestimmt, in welcher Form der Aufsichtsdienst zu errichten und unterhalten ist, gegen die seit der Bundes-Verfassungsgesetz novelle 1974, BGBI.Nr. 444, den Ländern eingeräumte Organisationshoheit verstoßen. Ist die Überwachung dem Bundesminister vorbehalten, so sind die Überwachungsorgane nur von ihm (von der gemeinsamen Vorgangsweise mehrerer Ministerien abgesehen) nach den bundesgesetzlichen Organisationsvorschriften namhaft zu machen. Wie oben angeführt, sieht die Rechtsordnung eine gemeinsame Vorgangsweise zwischen einem Bundesminister und einem Landeshauptmann nicht vor. § 20 Abs. 6 ist daher als verfassungswidrig anzusehen.

Zu § 25:

Die Verwendung von Landes-Selbstverwaltungskörpern oder sonstigen vom Lande eingerichteten juristischen Personen

- 3 -

in der Bundesvollziehung, also insbesondere im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, ist nach dem Grundsatz der organisatorischen Trennung von Bundes- und Landesverwaltung und dem Wesen der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG unzulässig (siehe Pernthaler, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation, 1976, S. 17). Wenn auch nicht unmittelbar aus den diesen Ausführungen Pernthalers zugrunde liegenden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4413/1963 und 3362/1958, sondern vielmehr aus dem Hinweis auf den Grundsatz der organisatorischen Trennung von Bundes- und Landesverwaltung ist davon auszugehen, daß Anstalten eines Landes oder ein Land selbst als Träger einer solchen Anstalt nicht auf irgendeine Art zu Vollzugsaufgaben eines Bundesgesetzes herangezogen werden dürfen.

Eine unmittelbare Heranziehung von Untersuchungsanstalten der Länder zu Untersuchungen und Begutachtungen im Rahmen der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes wäre als verfassungswidrig anzusehen. Die Erläuterungen enthalten keine rechtlichen Überlegungen zu dieser Vorschrift. Im Abs. 1 ist von "ermächtigten Untersuchungsanstalten der Länder" die Rede. Nach Abs. 2 sind Untersuchungsanstalten der Länder dann zu ermächtigen, wenn deren Ausstattung und Personal die Erfüllung der erforderlichen Aufgaben gewährleistet. Eine solche Ermächtigung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen wohl mit Bescheid zu erteilen, einzuschränken oder zu widerrufen. Aus den oben angeführten Überlegungen, wonach die Länder nicht verpflichtet werden dürfen, also auch nicht durch eine Verordnung oder einen Verwaltungsakt von Amts wegen, darf eine solche Ermächtigung wohl nur auf Antrag erfolgen. Bescheidadressat kann, wenn es sich etwa um einen Regiebetrieb des Landes handelt,

- 4 -

das Land sein oder, wenn die Untersuchungsanstalt selbst Rechtspersönlichkeit besitzt, diese. Grundsätzlich wird es aber verfassungsrechtlich als zulässig anzusehen sein, ein Land als Gebietskörperschaft ähnlich einem Privaten (vgl. § 57 Abs. 4 KFG 1967) individuell zu ermächtigen, in der Vollziehung eines Gesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung Untersuchungen durchzuführen oder Gutachten abzugeben.

Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigung einer Untersuchungsanstalt eines Landes davon abhängig zu machen, ob diese ganz allgemein in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die im Entwurf vorgesehene Anlehnung an die Ausstattung einer Untersuchungsanstalt des Bundes wird nicht als zweckmäßig angesehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. ZEBISCH

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Haubholz